

# Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Kreisausschusses

am

**Montag, 21. März 2022 um 15:00 Uhr,**

**als Video- bzw. Telefonkonferenz**

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 28 Abs. 3 LKO dar.

Aufgrund dieser aktuellen Situation wurde ein Vorverfahren gemäß § 28 Abs. 3 LKO durchgeführt.

Eine zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmte der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

## T a g e s o r d n u n g :

### Öffentlicher Teil:

- 1 Haushaltsverfügung 2022; Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Wirtschaftsplänen für den Abfallwirtschaftsbetrieb, für das Kreiskrankenhaus Grünstadt und das medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland  
Vorlage: 093/2022
- 2 Rehbach; Vergabe E-Technik; Eilentscheidung nach § 42 LKO  
Vorlage: 073/2022
- 3 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements - Teilnahme Förderprogramm "Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld" - Einsatz von Fachpersonal  
Vorlage: 078/2022
- 4 Mitteilungen und Anregungen

### Nicht öffentlicher Teil :

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten

Bad Dürkheim, 15.03.2022

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

### Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o. g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen, kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses unter Beachtung nachfolgender Hinweise über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.

### weitere Hinweise bei Teilnahme der Sitzung im Ratssaal des Kreishauses:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Einunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien **generell die Testpflicht** nach § 2 Abs.4 S.1 31.CoBeLVO:

1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 2 Abs.4 S. 4 31.CoBeLVO gilt die Testpflicht **nicht** für

1. geimpfte oder genesene Personen
2. Minderjährige.

Wir bitten darum, während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.